



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über
den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsrecht**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.05.2016,
genehmigt vom Präsidium am 10.05.2017, genehmigt durch den Stiftungsrat am 22.06.2017,
veröffentlicht am 30.06.2017.*

**§ 1
Praktische Ausbildung**

- (1) ¹Vor der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ist eine praktische Ausbildung von 12 Wochen Dauer nachzuweisen. ²Die Ausbildung muss einschlägige Kenntnisse über das Berufsfeld des Bachelorstudiengangs vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. ³Die praktische Ausbildung ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Wochen zu leisten.
- (2) ¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters sechs Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass der Nachweis bis zum Ablauf des zweiten Studienseesters erfolgt. ²Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des zweiten Studienseesters.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach Absatz 1 angerechnet werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzliche Zugangsvoraussetzungen vom 08.09.2009 hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft.